



HESSISCHER LANDTAG

23. 06. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.06.2020

Besetzung des hessischen Staatsgerichtshofs

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen besteht aus elf Mitgliedern, von denen fünf Richter im Landesdienst sein müssen. Sechs weitere Mitglieder werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit zum Landtag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder, die keine Richter im Landesdienst sind, sollen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) für das Amt eines Mitglieds des Staatsgerichtshofes „besonders geeignet“ sein.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde zum Mitglied des dortigen Landesverfassungsgerichts eine Kandidatin gewählt, die Gründungsmitglied der „Antikapitalistischen Linken“ ist, einer Gruppierung, die vom Bundesverfassungsschutz beobachtet wird. Die „Antikapitalistische Linke“ strebt einen „grundsätzlichen Systemwechsel“ und die „Überwindung der bestehenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung durch einen Bruch mit den kapitalistischen Eigentumsstrukturen“ an. Der Verfassungsschutz zählt die „Antikapitalistische Linke“ zum links-extremen Spektrum, da sie die „Überwindung der bestehenden Gesellschaftsordnung“ anstrebt. Die nunmehr gewählte Richterin bezeichnete als Landtagsabgeordnete 2011 den Bau der Berliner Mauer 1961 als „für die Führungen der Sowjetunion und der DDR ohne vernünftige Alternative“. Während einer Sitzung im Landtag blieb sie bei einem Gedenken an die Mauertoten 2011 demonstrativ sitzen (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-05/mecklenburg-vorpommern-wahl-landesverfassungsrichterin-barbara-borchardt/komplettansicht>). Auch wenn bislang kein Mitglied des Staatsgerichtshofs im Verdacht mangelnder Verfassungstreue stand und das Wahlverfahren in Hessen sich von dem in Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet, stellt sich die Frage, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen die Wahl ungeeigneter Personen zum Mitglied des Staatsgerichtshofs sicher verhindern. Die zitierte Regelung des StGHG stellt eine Soll-Bestimmung dar und ist zudem wenig konkret formuliert. Denkbar wäre z.B., das Gesetz um eine Bestimmung zu ergänzen, die Personen von einer Wahl ausschließt, die Mitglied einer vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation sind oder waren oder die eine solche Organisation unterstützen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen der Hessischen Verfassung und des StGHG für ausreichend, um die Wahl ungeeigneter Personen – v.a. von Personen mit Hinweisen auf mangelnde Verfassungstreue – zum Mitglied des Staatsgerichtshofs sicher zu verhindern?
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: welche zusätzliche Bestimmung hält die Landesregierung für geeignet, die Wahl ungeeigneter Personen zum Mitglied des Staatsgerichtshofs sicher zu verhindern?
- Frage 3. Falls 1. unzutreffend: gibt es Überlegungen der Landesregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Hessischen Landtag einzubringen?

Die Fragen 1. bis 3. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung sieht aufgrund der in der Vergangenheit gesammelten positiven Erfahrungen derzeit keinen Grund, die gesetzlichen Regelungen der Verfassung des Landes Hessen oder des Gesetzes über den Staatsgerichtshof im Hinblick auf die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen zu ändern.

Wiesbaden, 22. Juni 2020

Eva Kühne-Hörmann